

Newsletter April 2013

Wichtige Steuertermine im April 2013		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.04.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Februar 2013 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für März 2013 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das I. Quartal 2013 ohne Fristverlängerung			
10.04.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> * bei monatlicher Abführung für März 2013 bei vierteljährlicher Abführung für das I. Quartal 2013 </div>				
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.04.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Einkommensteuer

Entgeltbescheinigung: Neue verbindliche Verordnung kommt

Arbeitgeber müssen ab Mitte 2013 eventuell ihre **Lohnbescheinigungen anpassen** und sie ihrer Belegschaft online melden. Denn zum **01.07.2013** wird die bisher freiwillige Entgeltbescheinigungsrichtlinie 2009 durch eine Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) abgelöst und die Inhalte der Bescheinigungen für alle Arbeitgeber verbindlich geregelt.

Zwar orientieren sich die Inhalte der neuen Verordnung überwiegend an der bisherigen Richtlinie. Zu den **Mindestinhalten einer Entgeltbescheinigung** bringt die Verordnung aber unter anderem folgende Neuerungen:

- Aufnahme der Steuer-Identifikationsnummer
- Angabe, ob es sich um ein Beschäftigungsverhältnis in der Gleitzone der Minijobs zwischen 450 € und 850 € handelt
- Aussage, ob es sich um eine Mehrfachbeschäftigung handelt
- Aufnahme des Zeitraums in die Bescheinigung, damit auch für Unternehmen, die bei gleichbleibenden Zahlungen keine monatliche Bescheinigung ausstellen, eine lückenlose Dokumentation gewährleistet ist
- Möglichkeit für den einzelnen Arbeitnehmer, seine Kirchenzugehörigkeit zu schwärzen
- keine laufende Ordnungsnummer mehr

Hinweis: Sind die in der neuen Verordnung vorgesehenen Punkte noch nicht in Ihren Bescheinigungen enthalten, sollten Sie diese als Arbeitgeber ergänzen. Zu den einzelnen Regelungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. ausführliche Erläuterungen angekündigt.

Betriebsausgaben: Einspruch gegen Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer

Seit dem Unternehmensteuerreformgesetz sind die **Gewerbesteuer** und die darauf entfallenden **Nebenleistungen** für Erhebungszeiträume **ab 2008 keine Betriebsausgaben mehr**. Zwar hat das Finanzgericht Hamburg Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Neuregelung geäußert, sie aber nicht als verfassungswidrig befunden. Gegen sein Urteil wurde Revision eingelegt.

Deshalb hat das Bundesfinanzministerium den Punkt „Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben“ nun in seinen Vorläufigkeitskatalog aufgenommen. Entsprechende **Vorläufigkeitsvermerke** finden sich daher in **Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheiden sowie Bescheiden über die gesonderte und einheitliche Feststellung ab 2008**. Für Bescheide, die hinsichtlich dieses Punkts vorläufig ergehen, kommt ein Ruhen des Verfahrens allerdings nicht in Betracht.

Einzelunternehmer, Kapital- und Personengesellschaften können sich die Mühe eines Einspruchsverfahrens bei noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen also sparen. Insoweit **bleibt** ihre **Gewinnermittlung** nämlich durch den Vorläufigkeitsvermerk **offen** und wird - bei positivem Ausgang - zu ihren Gunsten geändert. Bescheide mit dem Vermerk verjähren auch nicht.

Hinweis: Ist Ihr Steuerbescheid endgültig geworden, fügt das Finanzamt keinen Vorläufigkeitsvermerk mehr hinzu. Der Bescheid bleibt bestandskräftig. Bezahlte Gewerbesteuer kann dann - im Erfolgsfall - nur berücksichtigt werden, wenn der Abzug innerhalb der Einspruchsfrist nachgeholt wird oder eine andere Berichtigungsnorm der Abgabenordnung greift. Beispielsweise könnte der Bescheid wegen einer zukünftigen Betriebsprüfung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

Eine weitere (kleine) Chance besteht, wenn ein Bescheid ab 2008 aus anderen Gründen geändert wird. Dann wird der Vorläufigkeitsvermerk nämlich anlässlich der Änderung beigefügt. Allerdings gibt es in einem solchen Fall eine betragsmäßige Beschränkung: Nur wenn die Änderung höhere Steuern ergibt, kann die Gewerbesteuer bis zu diesem Betrag für eine Minderung sorgen.

Betriebsveräußerung im Ganzen: Weiterbeschäftigung muss nicht schädlich sein

Verkaufen Sie Ihre Firma, Praxis oder Anteile an einer Personengesellschaft mit gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit, müssen Sie den Gewinn als Einkünfte versteuern. Allerdings gibt es einen **Freibetrag von 45.000 €**, wenn Sie beim Verkauf älter als 55 Jahre oder dauernd berufsunfähig sind. Flankierend erhalten Sie einen ermäßigten **Steuersatz von 56 %** des durchschnittlichen regulären Tarifs auf den Betrag, der den Freibetrag übersteigt. Mindestens wird aber der Eingangssteuersatz von 14 % angesetzt.

Diese Vergünstigung muss beantragt werden und gilt für jeden Steuerzahler nur einmal im Leben. Ferner setzt sie eine sogenannte **Betriebsveräußerung im Ganzen** voraus. Das heißt, Sie müssen alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang auf den Erwerber übertragen und Ihre bisherige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einstellen.

Beispiel: Ein Vater verkauft seinen Malerbetrieb altersbedingt an seinen Sohn und arbeitet nahezu unverändert für den Filius weiter: Er erneuert Wandbeläge bzw. bessert diese aus. Für die steuerlichen Vergünstigungen ist das ein K.-o.-Kriterium.

Nimmt der Vater stattdessen aber eine Restauratorentätigkeit im Betrieb des Sohnes auf, konzentriert sich also darauf, einzelne Farbschichten freizulegen und die Entwicklung der Wandbeläge zu dokumentieren, kann er in diesem Bereich sogar einen neuen Großkunden an Land ziehen, ohne dass dies die Betriebsveräußerung im Ganzen gefährden würde.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln ist die Restauratorentätigkeit nämlich nicht mit der früheren Arbeit als Malermeister vergleichbar, da die Zielrichtung eine völlig andere ist. Während es früher um die (Wieder-)Herstellung ging, hat die neue Tätigkeit einen freilegenden Charakter. Die Tätigkeiten sind also - wirtschaftlich gesehen - nicht identisch.

Als ehemaliger Besitzer dürfen Sie also durchaus im veräußerten Betrieb weiterarbeiten, sofern Sie Ihre alte gewerbliche Tätigkeit beenden und den Betrieb nicht in größerem Umfang fortführen. Die **Fortführung** einer freiberuflichen Tätigkeit **in geringem Umfang** ist dann erlaubt, wenn die **darauf entfallenden Umsätze weniger als 10 %** der gesamten Umsätze in den letzten drei Jahren vor der Betriebsveräußerung ausmachen. Sie dürfen sogar einen **Großauftrag** an Land ziehen, sofern dieser Ihrer **neuen Tätigkeit zuzuordnen** ist, ohne dass Ihnen eine schädliche Betriebsfortführung vorgeworfen und die steuerliche Vergünstigung beim Veräußerungsgewinn entzogen würde.

Entfernungspauschale: Wenn Sie abwechselnd mit dem Auto und öffentlichen Verkehrsmitteln pendeln

Die Pendlerpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung mindert das zu versteuernde Einkommen um 0,30 € pro Entfernungskilometer. Sie wird unabhängig davon gewährt, für welches Verkehrsmittel sich der Pendler entscheidet; auf die tatsächlichen Aufwendungen kommt es nicht an. Lediglich Unfall- und Flugkosten sowie Fahrkartenpreise für öffentliche Verkehrsmittel, die die Pauschale überschreiten, werden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

Pendeln Sie **abwechselnd mit öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Pkw**, wird seit 2012 nur noch **jahresbezogen** geprüft, ob die **Entfernungspauschale** oder die Summe der **tatsächlichen Fahrpreise** höher ist. Durch diese Regelung aus dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 entfallen zwar umfangreiche Berechnungen. Dafür können Sie aber nicht mehr tageweise zwischen dem Ticketpreis und der Pauschale wechseln.

Nun hat auch das Bundesfinanzministerium - rechtzeitig zur Erstellung der Steuererklärung 2012 - bestätigt, dass die **tatsächlichen Aufwendungen für Bus und Bahn** nur angesetzt werden können, **soweit** sie den im Kalenderjahr insgesamt als **Entfernungspauschale** abziehbaren Betrag **überschreiten**. Die tageweise Prüfung ist also ausgeschlossen.

Beispiel 1: Berufspendler A fährt von Januar bis September mit seinem Pkw zur Arbeit und ermittelt dafür eine Entfernungspauschale von 4.455 €. Ab Oktober nutzt er den Bus und kann tatsächliche Fahrkartenkosten von 210 € nachweisen. Für die Strecke, die er mit dem Bus zurücklegt, beträgt die Pauschale 83 €.

Insgesamt kann A (4.455 € + 83 € =) 4.538 € ansetzen, da die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für die Busfahrten die Entfernungspauschale nicht übersteigen.

Beispiel 2: Bei Berufspendler B ergibt sich für das gesamte Kalenderjahr (mit 220 Arbeitstagen) eine Pendlerpauschale von 1.320 €. Für die Nutzung der Bahn sind 1.380 € angefallen.

Da die tatsächlichen Kosten insgesamt die Jahrespauschale übersteigen, kann B den übersteigenden Betrag zusätzlich zu den 1.320 € ansetzen und kommt insgesamt auf 1.380 €.

Hinweis: Bezuschusst der Arbeitgeber die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel - insbesondere in Form von Park & Ride - pauschal, hat das die gleichen Auswirkungen. Die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung von Bus und Bahn können in diesem Fall erst dann berücksichtigt werden, wenn sie die für das gesamte Jahr anzusetzende Entfernungspauschale übersteigen. Die Gehaltsabrechnungen für 2012 müssen aber nicht korrigiert werden, denn die Änderungen sind erstmals für Lohnabrechnungszeiträume ab 2013 anzuwenden.

Geschäftswagen: Wie sich die Privatnutzung widerlegen lässt

Wenn das Finanzamt annimmt, dass ein **Geschäftswagen privat (mit)genutzt** wurde, wird es für Selbständige und Gewerbetreibende häufig teuer. Denn dann greift das Amt meist auf die sogenannte **1%-Regelung** zurück, wonach der Unternehmer pro Monat einen Nutzungsvorteil von 1 % des inländischen Bruttolistenpreises (zum Zeitpunkt der Erstzulassung) versteuern muss. Dieser gewinnerhöhende Zuschlag darf nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber nicht angesetzt werden, wenn für private Fahrten **gleichwertige private Fahrzeuge** zur Verfügung stehen.

Zunächst einmal spricht zwar der sogenannte **Beweis des ersten Anscheins** dafür, dass betriebliche Fahrzeuge, die auch für private Zwecke bereitstehen, tatsächlich privat genutzt werden, so dass ein 1%iger Gewinnzuschlag gerechtfertigt ist. Allerdings können Selbständige und Gewerbetreibende einen **Gegenbeweis** erbringen. Wie das funktioniert, veranschaulicht ein Urteilsfall, in dem ein Rechtsanwalt einen Porsche 911 im Betriebsvermögen hielt. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Wagen auch privat genutzt wurde, und ermittelte einen Gewinnzuschlag von 10.822 €.

Der BFH hat dem jedoch widersprochen, weil der Anwalt nachweisen konnte, dass er im gesamten Jahr auch über einen zugelassenen Porsche 928 S4 im Privatvermögen verfügt hatte. Da das Fahrzeug hinsichtlich Ausstattung, Fahrleistung und Prestige mit dem betrieblichen Porsche vergleichbar war, sah sich der BFH **nicht** veranlasst, von einer **Privatnutzung des betrieblichen Wagens** auszugehen.

Hinweis: Fahrzeuge aus dem Privatvermögen können also ein schlagkräftiges Argument sein, um eine private Nutzungsversteuerung betrieblicher Fahrzeuge abzuwenden.

Entfernungspauschale: Warten an der Schranke ist günstiger als Schleichen durch die City

Als Selbständiger oder Arbeitnehmer können Sie die **Pendlerpauschale** für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte mit 0,30 € als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten ansetzen. Dabei ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Eine **längere Strecke** akzeptieren Finanzbeamte nur dann, wenn sie deutlich **verkehrsgünstiger** ist und regelmäßig genutzt wird.

Nun hat das Finanzgericht Sachsen neue Details zu der Frage veröffentlicht, welche Strecke als verkehrsgünstiger denn die kürzeste durchgeht: Führt die kürzeste Straßenverbindung über einen **beschränkten Bahnübergang**, an dem die Wartezeit bei geschlossener Schranke schwer vorherzusehen ist, so ist eine längere Alternativstrecke verkehrsgünstiger. Eine Alternativstrecke ohne Bahnübergang, die aber bei einer **Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h** durch die Innenstadt führt, ist dagegen nicht verkehrsgünstiger.

Hinweis: Für einen Umweg, den Sie lediglich als komfortabler oder stressfreier empfinden, können Sie keine Entfernungspauschale ansetzen. Die Beurteilung erfolgt nämlich nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Kriterien.

Aktionsoptionsrechte: Übertragungszeitpunkt bestimmt Zufluss des Vorteils

Im Steuerrecht entscheidet der sogenannte Zuflusszeitpunkt darüber, in welchem Veranlagungszeitraum Sie eine Einnahme bzw. einen Vorteil versteuern müssen. Räumt Ihnen Ihr Arbeitgeber beispielsweise ein **Aktionsoptionsrecht** ein, bedarf es häufig eines genaueren Blicks, um den zutreffenden **Zuflusszeitpunkt** zu bestimmen.

Hinweis: Eine Aktienoption berechtigt den Inhaber dazu, Aktien eines Unternehmens in der Zukunft zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, ist der Lohn nicht dann schon zugeflossen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das Optionsrecht einräumt, sondern erst dann, wenn der Arbeitnehmer das **Optionsrecht**

- entweder **ausübt** (indem er z.B. Aktien zum festgelegten Preis erwirbt)
- oder anderweitig **verwertet** (z.B. indem er das Recht auf Dritte überträgt).

Im Urteilsfall hatte ein Geschäftsführer die Aktionsoptionsrechte, die ihm von seinem Arbeitgeber eingeräumt worden waren, am 29.11.2002 auf eine GmbH übertragen, an der er zu 100 % beteiligt war. Zwei Jahre später, nachdem der Kurs der Aktien kräftig gestiegen war, übte die GmbH das Optionsrecht tatsächlich aus. Wie der BFH nun bestätigt hat, ist der **geldwerte Vorteil** nicht erst 2004 zugeflossen, sondern bereits mit Übertragung der Rechte in 2002. Folglich muss auch seine **Höhe nach dem Kurswert am Stichtag 29.11.2002** errechnet werden.

Gewerbesteuermessbetrag: Verluste des Ehepartners können Anrechnung verhindern

Nach einer Ermäßigungsvorschrift im Einkommensteuergesetz können Gewerbetreibende **das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags auf ihre Einkommensteuerlast anrechnen** lassen, um eine Doppelbesteuerung der gewerblichen Einkünfte mit Gewerbe- und Einkommensteuer weitgehend zu vermeiden. Diese Steuerermäßigung können sie auf der Anlage G zur Einkommensteuererklärung beantragen.

Das Gesetz gewährt den Steuerbonus allerdings nicht unbegrenzt, sondern nur bis zu einem gewissen Ermäßigungshöchstbetrag. Die Obergrenze bildet dabei die tarifliche Einkommensteuer, die anteilig auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Bei **zusammenveranlagten Ehegatten** kann es an dieser Stelle problematisch werden: Verfügt nämlich

- ein Ehepartner über positive gewerbliche Einkünfte (und einen anrechenbaren Gewerbesteuermessbetrag) und
- der andere Ehepartner über höhere negative gewerbliche Einkünfte,

kann es zu einem **nachteiligen „horizontalen Verlustausgleich“** kommen. Das heißt: Die positiven Einkünfte des einen Partners werden zunächst mit den negativen Einkünften des anderen verrechnet und übrig bleiben negative gewerbliche Einkünfte. Da auf einen solchen Verlust im Ergebnis keine anteilige tarifliche Einkommensteuer entfallen kann, liegt der Ermäßigungshöchstbetrag bei 0 €, so dass die **Anrechnung des Gewerbesteuermessbetrags komplett ausscheidet**.

In einem Fall aus dem Jahr 2004 hat der Bundesfinanzhof kürzlich erklärt, dass die horizontale Verlustverrechnung bei Ehegatten **rechtmäßig** ist, so dass gleichgerichtete Klagebemühungen wenig Aussicht auf Erfolg haben.

Hinweis: Für die neue Rechtslage ab 2008 gehen die Fachleute davon aus, dass es weiterhin einen horizontalen Verlustausgleich geben muss. Das Bundesfinanzministerium nimmt allerdings einen für Steuerzahler günstigeren Standpunkt ein und hat sich ausdrücklich gegen diese Beschränkung ausgesprochen, so dass die Finanzämter nach neuem Recht keine ehегattenübergreifende Verrechnung mehr vornehmen.

Unternehmensnachfolge: Fachausbildung des Kindes ist keine Betriebsausgabe

Wer sich aus Altersgründen aus seiner Praxis zurückziehen will, wird seinen Sohn oder seine Tochter bei der **Unternehmensnachfolge** wohl häufig bevorzugen. In diesem Zusammenhang liegt der Gedanke nicht fern, die **Kosten für die Aus- und Fortbildung des Nachwuchses als (Sonder-)Betriebsausgaben** abzuziehen.

Diese Idee kam kürzlich auch einem Kieferorthopäden aus Nordrhein-Westfalen, der seinen Sohn unentgeltlich in seine kieferorthopädische Gemeinschaftspraxis aufnehmen wollte. Bevor der Sohn zum Gesellschafter wurde, finanzierte ihm der Vater die Ausbildung zum Facharzt für Kieferorthopädie. Die Kosten machte er als Sonderbetriebsausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte sie jedoch nicht an und erklärte, dass es an einer **betrieblichen Veranlassung fehlt**.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Denn Aufwendungen für die Ausbildung oder berufliche Fortbildung der Kinder gehören grundsätzlich zu den **nichtabziehbaren Lebenshaltungskosten**. Nur wenn die Kosten nachweislich betrieblich veranlasst sind, ist ein steuerlicher Abzug möglich.

Geht es um die Ausbildung von Kindern zur Vorbereitung einer späteren Unternehmensnachfolge, werden besonders strenge Maßstäbe an die **betriebliche Veranlassung** angelegt. Eine steuerliche Anerkennung setzt dabei voraus, dass Eltern und Kinder eine **Vereinbarung** getroffen haben, die auch unter fremden Dritten getroffen worden wäre. Eine solche **Fremdüblichkeit** konnte der BFH im Urteilsfall allerdings nicht feststellen.

Hinweis: Gegen eine betriebliche Veranlassung der Kostenübernahme sprach im Urteilsfall unter anderem, dass nur der Vater die Kosten getragen hatte und nicht auch der Mitgesellschafter der Praxis. Hierin trat das private, innerfamiliäre Motiv der Gestaltung besonders zutage.

Kapitalbeteiligungsverkauf: Einprozentige Besteuerungsschwelle ist verfassungsgemäß

Sind Sie an einer **Kapitalgesellschaft** beteiligt? Dann dürfte Ihnen bekannt sein, dass Sie den Erlös aus einem etwaigen **Anteilsverkauf** als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** versteuern müssen, sofern sich die Beteiligung in Ihrem **Privatvermögen** befindet und „wesentlich“ ist. **Wesentlich** ist die Beteiligung dann, wenn Sie innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt waren.

Diese Wesentlichkeitsschwelle hat der Gesetzgeber im Laufe der Jahre immer weiter abgesenkt, so dass immer mehr Anteilsveräußerungen zu gewerblichen Einkünften führten. Zum 01.01.1999 wurde der Grenzbetrag zunächst von 25 % auf 10 % gesenkt und zum 01.01.2002 schließlich auf 1 %.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die **1%-Grenze verfassungsgemäß** ist. Die Richter erklärten, dass es eine politisch motivierte Entscheidung ist, Gewinne aus der Veräußerung von Privatvermögen zu besteuern. Indem der Gesetzgeber eine Schwelle von nur 1 % in das Gesetz einfügte, wollte - und durfte - er insbesondere Steuerumgehungen verhindern.

Hinweis: Wollen Sie mit einer Klage gegen die einprozentige Besteuerungsschwelle vorgehen, haben Sie nach dieser Entscheidung wenig Aussicht auf Erfolg.

Grenzpendler: Kindergeld wird nur für Beschäftigungsmonate gewährt

Wissen Sie, was **Grenzpendler** sind? Darunter versteht man im Ausland lebende Personen, die in Deutschland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, jedoch bestimmte steuerbare Einkünfte erzielen (z.B. Arbeitslohn). Diese Personen können sich auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandeln lassen, wenn sie

- mindestens 90 % ihrer weltweiten Einkünfte in Deutschland versteuern müssen oder
- die Quote von 90 % unterschreiten, die Auslandseinkünfte aber nicht über den Grundfreibetrag (bis 2012: 8.004 €, ab 2013: 8.130 €) hinausgehen.

Zudem müssen Grenzpendler dem deutschen Finanzamt die Höhe ihrer Auslandseinkünfte durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachweisen. Konsequenz dieser **fiktiven unbeschränkten Einkommensteuerpflicht** ist unter anderem, dass Grenzpendler einen **Anspruch auf Kindergeld** haben.

Kürzlich hat der Bundesfinanzhof allerdings klargestellt, dass ein solcher Anspruch **nur für die Monate** besteht, in denen ein Grenzpendler **inländische Einkünfte** erzielt. Wer nur kurze Zeit im Inland gearbeitet hat, kann sich den Kindergeldanspruch daher nicht für das komplette Jahr sichern.

Hinweis: Wann inländischer Arbeitslohn erzielt wird und demnach ein Kindergeldanspruch besteht, hängt maßgeblich vom Zeitpunkt des Zuflusses ab. Im Regelfall gilt Arbeitslohn an dem Tag als zugeflossen, an dem er dem Arbeitnehmer auf seinem Konto gutgeschrieben wird.

Ausländische Rente: Abgetretene Beiträge mindern den Steuersatz nicht

Nach dem Einkommensteuergesetz werden Einkünfte, die durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) von der deutschen Besteuerung freigestellt sind, dennoch beim Progressionsvorbehalt berücksichtigt. Damit erhöhen oder vermindern sie den Steuersatz, der auf die anderen Einkünfte angewendet wird.

In diese Berechnung gehen nur Einkünfte ein. Sonderausgaben, die nicht zu den Einkünften zählen, werden erst im Anschluss an die Ermittlung vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Daher unterliegen sie auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Dementsprechend **mindern anlässlich einer Scheidung** (z.B. beim Versorgungsausgleich) **an den deutschen Ehegatten abgetretene ausländische Rentenbeiträge den Progressionsvorbehalt nicht**. Sie stellen zwar Sonderausgaben dar, sind aber nicht abzugsfähig, weil sie mit Einkünften zusammenhängen, die nach dem DBA steuerfrei sind. Versorgungsleistungen können nämlich nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie mit solchen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die in die Veranlagung einbezogen und besteuert werden.

Jahrelanger Leerstand: Vermieter muss seine Vermarktungsstrategie ändern

Für Hauseigentümer kann es durchaus reizvoll sein, einzelne Wohneinheiten ihres selbstbewohnten Hauses steuerlich dem Vermietungsbereich zuzuordnen. Denn in diesem Fall können sie die Kosten des Hauses (Grundsteuer, Abschreibung, Schuldzinsen etc.) anteilig als **Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** abziehen. Diese Zuordnung ist allerdings nur möglich, wenn der Eigentümer seine Absicht zur Einkünfteerzielung auch nachweisen kann. Insbesondere bei jahrelangem Leerstand der Wohneinheiten ist ein solcher Nachweis schwer zu führen.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich präzisiert, unter welchen **Voraussetzungen die Kosten für langjährig leerstehende Wohnimmobilien abziehbar** sind. Danach gilt: Grundsätzlich steht es dem Vermieter frei, in welcher Form er sein Mietobjekt auf dem Wohnungsmarkt bewirbt. Allerdings muss er einen **Strategiewechsel** vollziehen, wenn seine **Vermietungsbemühungen jahrelang erfolglos** geblieben sind. Das Gericht fordert in diesem Fall, dass der Vermieter

- Zugeständnisse bei der Miethöhe oder Vertragslaufzeit macht,
- seine Anforderungen an einen akzeptablen Mieter anpasst und
- einen Makler einschaltet oder neue Anzeigeformen wählt (z.B. in einem Internetportal).

Nur wenn der Hauseigentümer seine Vermietungsbemühungen dergestalt intensiviert bzw. anpasst, können seine Verluste aus der langjährig leerstehenden Wohnung steuerlich anerkannt werden.

Hinweis: Bewerben Sie ihre leerstehende Wohnung jahrelang nach immer demselben Schema und machen trotz ausbleibenden Erfolgs keine Zugeständnisse bei den Mietmodalitäten, haben Sie nach diesem Urteil schlechte Karten, Ihre Verluste steuerlich abzuziehen. Wollen Sie Ihre Kosten trotz jahrelangen Leerstands abziehen, sollten Sie sich bei der Mietersuche „beweglich“ verhalten und dies auch dokumentieren. So sollten Sie sämtliche Zeitungsanzeigen, Maklerverträge, Kontaktformulare der Mietinteressenten etc. aufbewahren.

Privater Grundstücksverkauf: Spekulationsfrist startet bei Rückerwerbsoption neu

Veräußern Sie privat ein **Grundstück** oder ein **grundstücksgleiches Recht** (z.B. Erbbaurecht) so, dass zwischen der Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre vergangen sind, führt dies zu sonstigen Einkünften. Unter Anschaffung und Veräußerung versteht man dabei die entgeltliche Übertragung der Immobilie, und die zehnjährige Zeitspanne nennt man auch Spekulationsfrist. Ihr Gewinn aus dem **privaten Veräußerungsgeschäft** innerhalb der Spekulationsfrist unterliegt also der Einkommensteuer.

Verkaufen Sie Ihr Grundstück aus der Not heraus (um etwa eine Zwangsversteigerung zu verhindern), können Sie im Vertrag eine sogenannte **Rückkaufoption** vereinbaren. Dabei verpflichtet sich der Käufer, Ihnen die Immobilie zu bestimmten Konditionen zurückzuübertragen, wenn Sie bis zu einem fixen Termin die Option geltend machen.

Verkaufen Sie dann die Immobilie **nach dem Rückerwerb wieder** - beispielsweise nachdem Sie ein Haus in selbständige Eigentumswohnungen aufgeteilt haben -, kann das Finanzamt einen privaten **Veräußerungsgewinn** festsetzen.

Dagegen können Sie nicht einwenden, das Grundstück hätte sich vor dem Verkauf der Wohnungen bereits länger als **zehn Jahre** in Ihrem Besitz befunden, sofern das **nur unter Zeitansatz der zwischenzeitlichen Veräußerung** zutrifft. Denn allein aufgrund der Rückkaufoption bleiben Sie nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Immobilie.

Bei einer üblichen Rückkaufoption wird nämlich nicht einfach der erste Verkauf des Grundbesitzes rückabgewickelt - was erlauben würde, die Vorbesitzzeiten in die Berechnung der Spekulationsfrist einzubeziehen. Vielmehr handelt es sich um ein **selbständiges, weiteres Anschaffungsgeschäft** - und das Argument, das wirtschaftliche Eigentum am Grundstück nicht verloren zu haben, greift somit nicht.

Hinweis: Lediglich dann, wenn der Grundstückskaufvertrag nichtig ist oder angefochten wird, kommt eine Rückabwicklung ohne neue Spekulationsfrist in Betracht.

Steuerbescheinigung für Kapitalerträge: Neue Vorgaben vom Fiskus

Inländische Kreditinstitute müssen ihren Kunden auf Verlangen eine **Steuerbescheinigung über ihre Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenem Muster** ausstellen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig vom tatsächlichen Steuerabzug. Auch die Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung entbindet davon nicht. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt neue Muster für die Steuerbescheinigungen veröffentlicht und ausführlich zum **Umfang der nötigen Angaben** Stellung genommen:

Banken geben die **Höhe der Kapitalerträge** nach der Verlustverrechnung und vor der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags als positiven Saldo an. Bei rotem Saldo erfolgt der Ausweis entsprechend für allgemeine Verluste oder Verluste aus Aktienveräußerungen. Hierzu muss der Anleger einen Antrag auf Verlustbescheinigung stellen.

Grundsätzlich darf nur **eine einzige Jahressteuerbescheinigung** ausgestellt werden. Unterhalten Ehegatten ein gemeinschaftliches Konto oder Depot, lautet die Bescheinigung auf die Namen beider Gatten. Das gilt auch für Gemeinschaftskonten und -depots von eheähnlichen Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnern.

Bei **Personengemeinschaften** wird über die steuerliche Zurechnung der Erträge und Abzugsbeträge grundsätzlich erst im Rahmen der gesonderten Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Finanzamt entschieden. Aus diesem Grund wird die Bescheinigung auf den Namen der Gemeinschaft ausgestellt.

Sind in der Steuerbescheinigung **Kapitalerträge und Kapitalertragsteuer zu niedrig ausgewiesen**, kann die Bank eine Berichtigung vornehmen oder eine ergänzende Bescheinigung ausstellen. Muss eine fehlerhafte Bescheinigung zurückgefordert werden und gibt sie der Kunde nicht innerhalb eines Monats zurück, wird das Finanzamt benachrichtigt.

Hinweis: Besonders detailliert geht der Erlass auf ausländische thesaurierende Investmentvermögen ein, da es hier sowohl bei der Veräußerung oder Rückgabe als auch den bis dahin schon aufgelaufenen und neuen Erträgen eine Reihe von Besonderheiten und Ausnahmen gibt. Anleger müssen hier in der Regel die Fondserträge in der Steuererklärung angeben. Insoweit sind Fonds mit einer ISIN, die mit DE beginnt, aus Steuersicht vorzuziehen.

Steuererklärung 2012: Was private Steuerzahler beachten sollten

Lassen Sie Ihre Steuererklärung für 2012 von uns erstellen, haben wir bis Silvester 2013 mit der Abgabe beim Finanzamt Zeit. Andernfalls erwartet Ihr Finanzamt die Formulare bis Ende Mai 2013. Für die **Einkommensteuererklärung 2012** sind im Wesentlichen Änderungen hinsichtlich einiger Vordrucke sowie die Reduzierung der nötigen Nachweise zu beachten. Die **wichtigsten Neuregelungen im privaten Bereich** haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

- **Kindergeld und -freibetrag:** Eltern von Kindern zwischen 18 und 25 Jahren haben Anspruch auf Kindergeld bzw. -freibeträge unabhängig von der Höhe des Kindeseinkommens. Die alte Einkommensgrenze von 8.004 € pro Jahr ist entfallen. Ist die erste Berufsausbildung oder das Erststudium allerdings schon abgeschlossen, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn das volljährige Kind nicht mehr als 20 Stunden pro Woche bezahlt arbeitet.
- **Ausbildungsfreibetrag:** Auch hier spielen die Einkünfte des volljährigen Kindes keine Rolle mehr; der Freibetrag von 924 € kommt unabhängig von Einkünften, Bezügen oder Ausbildungsbeihilfen zum Ansatz.

- **Kinderbetreuungskosten:** Für Eltern ergeben sich deutliche Erleichterungen, da die Unterscheidung und der Nachweis ihrer Erwerbstätigkeit bzw. ihrer Ausbildung, Krankheit oder Behinderung entfällt. Lediglich die Kosten der Kinderbetreuung - nicht aber ihr Grund - müssen belegt werden. Für 2012 können Kinderbetreuungskosten ab der Geburt 14 Jahre lang einheitlich mit zwei Dritteln der Aufwendungen - maximal jedoch mit 4.000 € jährlich - als Sonderausgaben abgezogen werden.
- **Übertragung des Kinderfreibetrags:** Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern kann der Kinderfreibetrag jetzt auch dann auf einen Elternteil übertragen werden, wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist und soweit vom Jugendamt kein Unterhaltsvorschuss gewährt wird. Diese Erweiterung wirkt sich auch auf die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags aus. Zudem kann jetzt der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes auf den anderen Elternteil verhindern, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt oder eigenen Betreuungsaufwand hat.
- **Berufsausbildung:** Aufwendungen für die eigene erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium können bis zu 6.000 € (bisher 4.000 €) im Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Erfüllen beide Ehegatten die Voraussetzungen, gilt dies für jeden.
- **Sonderausgaben:** Erstattungen werden mit anderen Aufwendungen des aktuellen Jahres verrechnet, was insbesondere bei Kirchensteuererstattungen von Bedeutung ist. Ein nach Verrechnung verbleibender Überhang wird den Jahreseinkünften hinzugerechnet. Dadurch entfällt die Änderung der früheren Einkommensteuerbescheide.
- **Dienstleistungen:** Beim **Schornsteinfeger** kann nur noch die jährlich anfallende Kehrgebühr als Handwerkerleistung steuermindernd geltend gemacht werden. Aufwendungen für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie für die Feuerstättenschau sind dagegen nicht mehr begünstigt, da es sich um eine Gutachtertätigkeit handelt.
- **Verbilligte Miete:** Werden Wohnräume an Bekannte oder Verwandte billiger als ortsüblich, aber nicht unter 66 % der ortsüblichen Miete abgegeben, werden die Kosten, die damit zusammenhängen, vollständig als Werbungskosten berücksichtigt. Ist die Miete niedriger, werden die Werbungskosten nur anteilig anerkannt.

Krankheits- und Pflegekosten: Ist die zumutbare Eigenbelastung verfassungsgemäß?

Krankheits- und Pflegekosten - wie etwa die ehemalige Praxisgebühr, Zuzahlungen zu Arznei- und Hilfsmitteln oder zum Zahnersatz - werden nicht vollständig steuermindernd berücksichtigt. Die sogenannte **zumutbare Eigenbelastung**, deren Höhe sich nach Einkommen, Familienstand und Kinderzahl richtet, muss aus der eigenen Tasche gezahlt werden. Erst die Kosten, die die zumutbare Eigenbelastung übersteigen, können die Steuer mindern. Da Krankheitskosten ihrer Ansicht nach als zwangsläufige Aufwendungen in tatsächlicher Höhe abziehbar sein müssten, erheben immer mehr Steuerzahler **Einspruch** gegen diese Regelung.

Mehrere Finanzgerichte haben bereits entschieden, dass der Ansatz der zumutbaren Eigenbelastung verfassungsgemäß ist, und haben deshalb auch keine Revision zugelassen. Doch sind gegen diese Urteile auch schon wieder Nichtzulassungsbeschwerden beim Bundesfinanzhof anhängig. Zwar liegen die Voraussetzungen einer Zwangsrufe von Einsprüchen damit noch nicht vor. Dennoch hat die Finanzverwaltung ihre Beamten nun angewiesen, die **Einsprüche ruhen zu lassen** - zumal zu dieser Frage noch weitere Verfahren anhängig sind. Diese Problematik zieht die Finanzverwaltung also für eine **Allgemeinverfügung** in Betracht. Das ist eine sogenannte konkret-generelle Regelung, die einen bestimmten Einzelfall für eine unbestimmte Anzahl von Adressaten regelt.

Da eine solche Allgemeinverfügung einen Einspruch aber nur bezüglich desjenigen Streitpunkts erledigt, auf den sie sich konkret bezieht, fällen die Finanzbeamten jetzt schon **Teileinspruchsentscheidungen über die übrigen Streitpunkte**. Hinsichtlich der Frage, ob der Abzug der zumutbaren Eigenbelastung bei den Krankheits- und Pflegekosten verfassungsgemäß ist, bleiben die teilentchiedenen Einsprüche aber bis zur höchststrichterlichen Entscheidung offen.

Volljährige Kinder: Fahrten zur Bildungsstätte sind voll abziehbar

Bis einschließlich 2011 konnten Eltern für ihr volljähriges Kind nur dann **Kindergeld und -freibeträge** beziehen, wenn das **Einkommen des Kindes nicht mehr als 8.004 € pro Jahr** betrug. Hatte das Kind diese Grenze nur um einen Cent überschritten, erkannten Familienkasse und Finanzamt die Vergünstigungen komplett ab. Um dieser Konsequenz zu entgehen, versuchten Familien häufig, das Kind durch den Ansatz von Werbungskosten und ausbildungsbedingtem Mehrbedarf unter die maßgebliche Einkommensschwelle zu „drücken“ (z.B. Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Bürobedarf).

Hinweis: Zum 01.01.2012 hat der Gesetzgeber die Einkommensgrenze abgeschafft. Seither können volljährige Kinder unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass ihren Eltern die kindbedingten Vergünstigungen aberkannt werden.

Eltern, denen die Familienkasse das Kindergeld für Jahre bis 2011 nur vorläufig ausgezahlt hat, können jetzt womöglich von einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) profitieren: Das Gericht hat nämlich entschieden, dass **Fahrten zur Bildungseinrichtung des Kindes** nicht nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer in die Grenzbetragsberechnung eingehen, sondern mit **0,30 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer**.

Im Urteilsfall hatte die Familienkasse einem nebenberuflich studierenden Kind für seine Fahrten zur Fachhochschule zunächst nur eine Entfernungspauschale von 1.363 € gewährt. Damit war die Einkommensgrenze überschritten. Nach dem Urteil des BFH hätte die Familienkasse aber den doppelten Betrag als Fahrtkosten abziehen und das Kind damit steuerlich anerkennen müssen. Denn **arbeitgeberfremde Bildungsstätten** (z.B. Unis, Fachhochschulen) können **niemals regelmäßige Arbeitsstätten** sein.

Kindeseinkommen: Versorgungsleistungen an die Oma sind abziehbar

Auch wenn volljährige Kinder seit dem 01.01.2012 unbegrenzt hinzuverdienen können, ohne dass ihre Eltern den Anspruch auf **Kindergeld und -freibeträge** verlieren, muss sich der Bundesfinanzhof (BFH) noch immer mit Fragen rund um das Kindeseinkommen befassen. Und betroffene Eltern können die Rechtsprechung mitunter noch nutzen, um sich vorläufig gezahltes Kindergeld **für Altjahre vor 2012** zu sichern.

So hat der BFH kürzlich entschieden, dass **vom Kindeseinkommen auch Versorgungsleistungen an die Großmutter** (= Vermögensübergeber) **abgezogen** werden können, die das Kind aufgrund einer Vermögensübergabe im Wege der **vorweggenommenen Erbfolge** leistet. Im Urteilsfall erzielte eine volljährige Tochter aus einer Beteiligung an einer Grundstücks-GbR Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Grundstück der Gesellschaft hatte ihre Großmutter vor Jahren gegen Versorgungsleistungen auf die Gesellschaft übertragen. Da die Versorgungsleistungen abgezogen werden durften, konnte die Tochter steuerlich als Kind anerkannt werden.

Hinweis: Zahlt das Kind die Versorgungsleistungen hingegen an eine Person, der das Kindergeld zusteht (z.B. an ihren Vater), sind die Leistungen nicht vom Kindeseinkommen abziehbar. In diesem Fall, so der BFH, wird die Leistungsfähigkeit des Kindergeldberechtigten gerade erhöht, so dass kein Kindergeld mehr gewährt werden muss.

Körperschaftsteuer

Zinsloses Darlehen:

Muttergesellschaft kann fiktiven Zinsaufwand nicht abziehen

In mittelständischen Betrieben gibt es häufig mehrstufige Beteiligungsstrukturen. Das heißt, eine Kapitalgesellschaft beteiligt sich nicht nur an einer, sondern an zwei oder gar mehreren anderen GmbHs. Oftmals umfassen die Beteiligungen eine Quote von 100 % - dann spricht man von **Tochtergesellschaften**. Bei solch einer Konstellation kann derjenige, der die obere Muttergesellschaft beherrscht, auch bestimmen, was in den Tochtergesellschaften geschieht.

Hier muss man jedoch beachten, dass GmbHs grundsätzlich - unabhängig von ihren Anteilseignern - selbständige juristische Personen sind. Beachtet man diesen Grundsatz nicht, stellt das Finanzamt - zumindest steuerlich - den Zustand her, der gelten würde, wenn man diesen sogenannten **Fremdvergleichsgrundsatz** beachtet hätte.

Beispiel: Eine Tochtergesellschaft (T1) verfügt über ein komfortables Maß an liquiden Mitteln, während eine andere Tochtergesellschaft (T2) über einen finanziellen Engpass klagt. Die Muttergesellschaft weist T1 an, ihrer Schwestergesellschaft ein Darlehen zu geben - und zwar zinslos.

Unter fremden Dritten wäre das **Darlehen** nicht **zinslos** gewährt worden. Da die Muttergesellschaft die Anweisung gegeben hat, werden die steuerlichen Folgen auch über sie abgewickelt (Dreiecksfall). Konkret bedeutet dies, dass folgende Fiktion angestellt wird: T1 schüttet die Zinsen, die sie von T2 eigentlich erhalten hätte, an die Mutter aus und diese gibt sie an T2 zurück. Die **Muttergesellschaft** hat also einerseits eine Ausschüttung erhalten und andererseits Zinsaufwand gehabt.

Jüngst hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein für den Veranlagungszeitraum 2002 entschieden, dass der **fiktive Zinsaufwand nicht abgezogen** werden kann. Zur Begründung führten die Finanzrichter an, dass die **fiktive Ausschüttung steuerfrei** ist.

Hinweis: Seit 2004 ist es für Betriebsausgaben irrelevant, ob sie mit steuerfreien Einnahmen zusammenhängen - sie sind trotzdem abzugsfähig. Im Gegenzug sind Ausschüttungen nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch zu 95 % steuerfrei.

Mantelkauf: Ab wann ist ein Beteiligungserwerb schädlich?

Die sogenannte **Mantelkaufregelung** soll die **missbräuchliche Verlustnutzung bei Kapitalgesellschaften** verhindern, die dann eintritt, wenn eine leere „GmbH-Hülle“ mit Verlustvortrag erworben und mit einem eigenen, gewinnbringenden Geschäft belebt wird. Der Missbrauch besteht in diesem Fall darin, dass der Verlust der GmbH, der durch das alte Geschäftsgebaren entstanden ist, nun mit dem Gewinn des neuen Betriebs verrechnet wird.

Beispiel: Die Schuhgeschäft-GmbH erwirtschaftete in den letzten Jahren ausschließlich Verluste. Es sammelte sich ein Verlustvortrag von 50.000 € an. Der Betreiber gibt das Schuhgeschäft auf und verkauft die GmbH an einen Bäcker.

Der Bäcker benennt diese in Back-Gesellschaft um und betreibt fortan eine Bäckerei. Die aus diesem Betrieb erwirtschafteten Gewinne will er mit den Verlusten der GmbH verrechnen.

Genau diese Absicht versucht die Mantelkaufregelung zu vereiteln, da die GmbH, die den Verlust erlitten hat, zwar juristisch, aber nicht wirtschaftlich mit der GmbH identisch ist, die den Verlust mit Gewinnen verrechnet. Doch wann genau kommt die **wirtschaftliche Identität** eigentlich **abhanden**?

Nach dem Körperschaftsteuergesetz geht ein Verlustvortrag schon unter, wenn mehr als 25 % der Anteile an einen Erwerber veräußert werden. Dabei gilt es, Folgendes zu beachten:

- Verkauf von mehr als 25 % und bis zu 50 % der Anteile: Der Verlust geht anteilig unter (beispielsweise gehen beim Verkauf von 30 % der Anteile 30 % des Verlusts unter).
- Verkauf von mehr als 50 % der Anteile: Der Verlust fällt vollständig weg.

Zur Bestimmung der **25%-Grenze** rechnet die Finanzverwaltung alle Übertragungen innerhalb von fünf Jahren zusammen.

Die Richter des Finanzgerichts Niedersachsen stimmen dieser Praxis nicht zu. Nach ihrem Verständnis muss es sich um **einen Erwerber** (oder eine Erwerbergruppe) handeln, die **in einem Schritt mehr als 25 %** erwirbt. Bleibt der Beteiligungserwerb unter dieser Grenze, ist die Mantelkaufregelung demnach nicht anzuwenden.

Hinweis: Gleichwohl ließen die Finanzrichter die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Problematik zu.

Spenden: Auch GmbHs dürfen Spenden steuerlich geltend machen

Natürliche Personen dürfen zwei Arten von Spenden in begrenzter Höhe von ihrem Einkommen abziehen:

1. Spenden an politische Parteien und
2. Spenden für steuerbegünstigte Zwecke (kirchlich, mildtätig, gemeinnützig etc.).

Dagegen dürfen **Kapitalgesellschaften** nur **Spenden für steuerbegünstigte Zwecke** steuerlich nutzen. Der **abziehbare Betrag** berechnet sich genau wie bei natürlichen Personen: 20 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte oder 0,4 % der gesamten im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Umsätze. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Spenden zunächst hinzugerechnet werden müssen, da so die Bemessungsgrundlage für den Abzug höher wird.

Beispiel: 2012 spendet die A-GmbH 30.000 € an die katholische Kirche. Die Buchung erfolgt auf dem Konto „Spendenaufwand“. Die Einkünfte der GmbH betragen im selben Jahr 70.000 €. Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der abzugsfähigen Spenden beträgt (70.000 € + 30.000 € =) 100.000 €. Die Spende ist in Höhe von (100.000 € x 20 % =) 20.000 € abzugsfähig.

Der den abzugsfähigen Betrag **überschießende Teil** der Spenden ist allerdings nicht verloren; vielmehr kann dieser - ähnlich eines Verlustvortrags - in den Folgejahren innerhalb der dann geltenden Grenzen abgezogen werden.

Spenden können im Übrigen nicht nur an solche gemeinnützige Organisationen steuerwirksam geleistet werden, die in **Deutschland** sitzen. Begünstigt sind auch solche in der übrigen **EU**.

Körperschaftsteuerguthaben: Finanzamt darf Guthaben in Raten auszahlen!

Für Kapitalgesellschaften, die vor 2001 thesauriert - das heißt ihre Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern angesammelt - haben, besteht noch ein Anrecht auf eine **Körperschaftsteuerermäßigung**. Hätten sie nämlich vor 2001 ausgeschüttet, hätten sie insoweit einen Teil der Körperschaftsteuer, die sie auf die ausgeschütteten Gewinne bereits gezahlt haben, zurückerlangt.

Mit der Systemumstellung auf das sogenannte Halb- bzw. mittlerweile Teileinkünfteverfahren verfiel die Möglichkeit dieser Ermäßigung im eigentlichen Sinne. Gleichwohl stellte das Finanzamt den Betrag fest, um den die Körperschaftsteuer insgesamt hätte ermäßigt werden können: das sogenannte **Körperschaftsteuerguthaben**. Dieses konnte man **bis 2006 durch Ausschüttungen erstattet** bekommen, wobei es sich de facto um die gleiche Ermäßigung wie vor 2001 handelte.

Da dieses ausschüttungsabhängige Verfahren den Finanzbehörden jedoch zu kompliziert und zu fehleranfällig war, wurde das Körperschaftsteuergesetz 2008 dahingehend geändert, dass das Guthaben nicht ausschüttungsabhängig, sondern **linear in zehn gleichen Jahresraten** ausgezahlt wird.

Die Klage einer GmbH, die ihr Körperschaftsteuerguthaben in einem Betrag ausgezahlt haben wollte, wies das Finanzgericht Schleswig-Holstein ab. Da gegen das Urteil aber mittlerweile eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde, darf man als betroffener Unternehmer gespannt sein, wie jener entscheiden wird.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug: Die Ware muss existieren

Für Sie als Unternehmer ist der **Vorsteuerabzug** ein elementarer Bestandteil des unternehmerischen Lebens. Sicher achten Sie darauf, dass Sie für jedes Geschäft eine ordnungsgemäße Rechnung vorweisen können.

Der Europäische Gerichtshof hat sich in einer neuen Entscheidung damit auseinandergesetzt, ob der Vorsteuerabzug auch dann gewährt werden kann, wenn es zweifelhaft ist, ob überhaupt eine Leistung erbracht wurde.

Beispiel: Der Unternehmer U1 liefert an den Unternehmer U2 eine Ware, die sich angeblich in einem Speditionslager befindet. U2 liefert weiter an den Unternehmer U3, ohne die Ware jemals zu Gesicht zu bekommen.

Stellt sich später im Rahmen einer Prüfung heraus, dass die **Ware** tatsächlich **niemals existiert** hat, kann U2 **keinen Vorsteuerabzug** geltend machen. Selbst wenn er insoweit **Opfer eines Betrugs** geworden ist, ist für ihn kein Vorsteuerabzug möglich. Allerdings muss die Finanzverwaltung nachweisen können, dass es keine Ware gegeben hat.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten nur für den gutgläubigen Unternehmer. Wusste der Leistungsempfänger, dass es gar keine Ware gab, hat er eine Steuerhinterziehung begangen. Ein Vorsteuerabzug scheidet dann eindeutig aus.

EU-Ausfuhrerstattung: Wo kein Entgelt von dritter Seite, da auch keine Umsatzsteuer

Bemessungsgrundlage für die 7- bzw. 19%ige Umsatzsteuer ist im Regelfall das Entgelt, das sich zusammensetzt aus

- allen Mitteln, die der Empfänger aufwendet, um eine Leistung zu erhalten, und
- den Entgelten, die ein Dritter dem leistenden Unternehmer für die Leistung gewährt.

Was als Entgelt von dritter Seite anzusehen ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich anhand der EU-Ausfuhrerstattung für **Milchprodukte** untersucht. Im Urteilsfall hatte ein Milchproduzent seine Ware an inländische Zwischenhändler veräußert, deren Frachtführer diese dann unmittelbar nach Russland exportiert hatten. Das Finanzamt wertete die **EU-Ausfuhrerstattung** von insgesamt 109.000 € beim Milchproduzenten als Entgelt von dritter Seite. Entsprechend erhöhte es die Umsatzsteuer um (7 % von 109.000 € =) 7.130 €.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Ausfuhrerstattung **kein Entgelt von dritter Seite** ist und somit auch nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage erhöht. Dies begründete das Gericht damit, dass die Zahlung der Ausfuhrerstattung keine umsatzsteuerliche Lieferung voraussetzt und nicht für eine Leistung des Unternehmers an den Empfänger gezahlt wird. Somit hat sie keinen Entgeltcharakter. Hinzu kommt, dass die Erstattung nicht in erster Linie den Abnehmern der Milchprodukte in einem Drittland zugutekommt (was für die Berücksichtigung als Entgelt von dritter Seite erforderlich ist), sondern allgemeinen Marktregelungszwecken dient (z.B. der Stützung der inländischen Landwirte).

Hinweis: Dieses Urteil ist wegen seiner allgemeinen Ausführungen zum Entgelt von dritter Seite auch für die umsatzsteuerliche Einordnung anderer Subventionen aufschlussreich.

Vorsteuerabzug: Leistungsempfänger muss die Gesellschaft sein

Bei der Vorsteuer bleibt der Bundesfinanzhof (BFH) hart, wenn der **Leistungsempfänger kein Unternehmer** ist. Denn der Abzug steht nur Unternehmern zu, die selbst Umsatzsteuern an das Finanzamt abführen. So können Gesellschaften nur für sich selbst, **nicht** aber für ihre **Gesellschafter** einen **Vorsteuerabzug** geltend machen.

Beispiel: Der Gesellschafter einer GmbH schafft einen Pkw für 59.500 € an. Er unterschreibt den Kaufvertrag im eigenen Namen und erhält eine Rechnung vom Autohaus, die ebenfalls auf seinen Namen lautet. Der Gesellschafter ist selbst nicht unternehmerisch tätig. Die GmbH betreibt eine Schreinerei und nutzt das Fahrzeug überwiegend unentgeltlich.

Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, da der Leistungsempfänger der Pkw-Lieferung der Gesellschafter und nicht die GmbH ist. Als Nichtunternehmer kann dieser die Vorsteuer in Höhe von 9.500 € nicht nutzen. Die Gesellschaft kann die Vorsteuer ebenso wenig abziehen, da sie nicht die Leistungsempfängerin ist.

Diese strikte Trennung zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern hat der BFH jüngst bestätigt.

Hinweis: Nachträglich lässt sich ein solches Malheur nicht mehr korrigieren. Die einmal bezogenen Leistungen können nicht einfach anders abgewickelt werden. Daher sollten Sie immer im Vorfeld auf die korrekte Abwicklung achten.

Personenbeförderung: Steuerermäßigung setzt Genehmigung und Regelmäßigkeit voraus

Die **Personenbeförderung im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen** unterliegt nur dem **ermäßigten Steuersatz von 7 %**. Bis zum 31.12.2011 galt sogar eine noch großzügigere Regelung, nach der die Personenbeförderung mit Schiffen allgemein nur mit 7 % zu versteuern war. Seit Anfang 2012 muss es sich um **genehmigten** Linienverkehr handeln. Außerdem muss die zurückgelegte Strecke innerhalb einer Gemeinde liegen oder darf nicht länger als 50 km sein.

Von Linienverkehr spricht man, wenn eine **regelmäßige Verbindung** besteht; einen Fahrplan muss es jedoch nicht geben. Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass nach diesen Grundsätzen in folgenden Fällen kein Linienverkehr vorliegt:

- Floßfahrten
- Wildwasserrafting-Touren oder andere Leistungen zur Ausübung des Wassersports
- organisierte Schiffsfahrten mit angeschlossener Tanz-, Verkaufs- oder einer ähnlichen Veranstaltung
- Sonderfahrten (z.B. Sommernachts- oder Feiertagsfahrten)
- Vercharterung von Schiffen inklusive Besatzung zum Transport geschlossener Gesellschaften (z.B. anlässlich von Betriebsausflügen oder privaten Feiern)

Sofern die verkehrsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder kein Genehmigungsverfahren erfordern, können Sie von einer **stillschweigenden Genehmigung** des Linienverkehrs ausgehen.

Hinweis: Auch die Beförderung im Fährverkehr unterliegt der Steuerermäßigung. Von Fährverkehr spricht man beispielsweise bei Flussüberfahrten bzw. im Verkehr zwischen dem Festland und den Nordseeinseln.

Schulfördervereine: Wann fällt Körperschaft-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer an?

Die mittägliche **warme Mahlzeit** in der Schule ist für Kinder sehr wichtig. Für **Schulfördervereine**, die die Versorgung der Kinder übernehmen, gibt es einige steuerliche Fallstricke zu beachten. Deshalb hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) mit den wesentlichen Fragen zu diesem Thema auseinandergesetzt und gibt nun wichtige Hinweise für einzelne Steuerarten.

Körperschaft- und Gewerbesteuer

Im Regelfall dürfte ein Schulförderverein durch das Finanzamt als **gemeinnützig** anerkannt und damit im Prinzip von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sein. Die Befreiung umfasst jedoch nur die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler. Übt der Verein **weitere wirtschaftliche Tätigkeiten** aus - betreibt er beispielsweise einen Partyservice -, kann dies zur Körperschaft- oder Gewerbesteuerpflicht führen. Dazu muss er jedoch die Umsatzgrenze von 35.000 € überschreiten.

Umsatzsteuer

Ob bei der Umsatzsteuer eine Befreiung greift, ist je Einzelfall zu prüfen. Greift sie nicht, kommt eine **ermäßigte Besteuerung mit 7 %** statt mit 19 % in Betracht. Das BMF geht davon aus, dass bei Mensa- oder Schulfördervereinen in der Regel eine ermäßigte Besteuerung vorgenommen werden kann. Gegebenenfalls greift jedoch auch die sogenannte **Kleinunternehmerregelung**: wenn die Einnahmen des Vereins im Vorjahr nicht über 17.500 € lagen und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht über 50.000 € liegen werden. Dann muss gar keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Hinweis: Während man bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer im Normalfall Entwarnung geben kann, lauern bei der Umsatzsteuer mehr Fallstricke. Insbesondere greift die Kleinunternehmerregelung nur dann dauerhaft, wenn die Umsätze Jahr für Jahr unter 17.500 € bleiben.

Vorsteuerabzug: Aufteilungskriterium bei teils umsatzsteuerfreier Vermietung

Die teilweise sehr hohen Herstellungskosten bei Immobilien können durch den **Abzug von Vorsteuern** gemindert werden. Diese kann ein Vermieter jedoch nur dann geltend machen, wenn er die Immobilie umsatzsteuerpflichtig vermietet. Bei einer umsatzsteuerfreien Vermietung - beispielsweise zu Wohnzwecken - kann er dagegen keine Vorsteuern abziehen. Wird ein Vermietungsobjekt **sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch umsatzsteuerfrei genutzt**, muss der abziehbare Teil der Vorsteuern ermittelt werden.

Beispiel: Ein Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 1.000 qm wird auf 600 qm umsatzsteuerpflichtig an gewerbliche Unternehmer vermietet. Die verbleibenden 400 qm werden an Wohnungsmieter überlassen. Die auf die Baukosten entfallenen Vorsteuern betragen 200.000 €. Diese sind im Verhältnis 60 % zu 40 % aufzuteilen. Im Ergebnis können damit 120.000 € Vorsteuern abgezogen werden.

Eine **Aufteilung** nach den Umsätzen, die aus der Vermietung erzielt werden (Umsatzmethode), kommt im Regelfall nicht in Betracht. Es ist vorrangig nach anderen Kriterien aufzuteilen, etwa nach **Nutzflächen** oder Kubikmetern **umbautem Raum**. Auf die Höhe der durch die Vermietung erzielten Umsätze kommt es dabei nicht an.

Der Europäische Gerichtshof hat diese Regelung in einer neueren Entscheidung jedenfalls teilweise bestätigt. Die Regelung ist dann zulässig, wenn die Aufteilung nach Nutzflächen bzw. nach anderen Kriterien zu einem **genaueren Ergebnis als die Umsatzmethode** kommt. Dies muss der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr prüfen.

Hinweis: Das letzte Wort in dieser Sache hat der BFH. Daher sollte man seine Entscheidung auch abwarten. Wir werden Sie zu gegebener Zeit darüber informieren.

Abstandszahlungen: Kassieren fürs Nichtstun

Es kommt selten vor, dass man fürs Nichtstun Geld erhält. Sollten Sie jedoch einmal in diese glückliche Lage kommen, geben Sie acht: Dies kann nämlich zur Umsatzsteuerpflicht führen!

In einem kürzlich veröffentlichten Beschluss des Finanzgerichts München (FG) hatte ein selbständiger Berater und Vermittler 400.000 € für den **Nichtankauf einer Immobilie** erhalten. Da das FG darin ein **Entgelt für eine umsatzsteuerpflichtige Leistung** sah, musste der Berater die Zahlung auch versteuern. Umsatzsteuerlich kann also auch das Unterlassen einer Handlung eine Leistung sein, so dass nicht nur positive Handlungen - wie die Lieferung einer Ware oder das Erbringen einer Dienstleistung - der Umsatzsteuer unterliegen, sondern auch alle Unterlassungen, sofern jemand dafür zahlt.

Hinweis: Etwas anderes gilt für Schadenersatzzahlungen wie beispielsweise Vertragsstrafen. Sie unterliegen ebenso wenig der Umsatzsteuer wie Stornogebühren für einen Reiserücktritt oder die Kosten für das Stornieren eines Hotelzimmers vor der Anreise.

Verfahrensrecht

Fristversäumnis:

Ein erst nach Mitternacht abgeschlossener Faxempfang ist verspätet

Wer eine Frist bis zur letzten Sekunde ausschöpft, begeht einen riskanten Drahtseilakt. Dass dabei schnell der Absturz droht, zeigt ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH): Im Urteilsfall hatte die Klägerin bis zum 13.08.2012 Zeit, ihre Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein finanzgerichtliches Urteil zu begründen. Nach den Aufzeichnungen des Faxgeräts beim BFH gingen die ersten vier Seiten der insgesamt 21-seitigen Begründung am 13.08.2012 bis 23:59 Uhr ein. Der Empfang des gesamten Dokuments war wegen technischer Störungen des Sendegeräts erst am Folgetag um 00:12 Uhr abgeschlossen.

Wie der BFH daraufhin erklärte, ist eine **Frist** nur dann **gewahrt**, wenn die **gesendeten Signale des Faxgeräts noch vor Ablauf des letzten Tages der Frist vollständig empfangen** werden. Im Urteilsfall war die Frist also versäumt.

Eine sogenannte **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** gewährte das Gericht **nicht**, da der Prozessbevollmächtigte der Klägerin bei der Übermittlung in letzter Sekunde trotz des **hohen Risikos keine erhöhte Sorgfalt** hatte walten lassen. Er hätte dafür Sorge tragen müssen, bei eventuellen Störungen der Faxverbindung andere Maßnahmen ergreifen zu können. Im Urteilsfall ging zu seinen Lasten, dass bereits der erste Übermittlungsversuch vom Ladenlokal der Klägerin aus zwischen 23:15 Uhr und 23:30 Uhr fehlgeschlagen war. Da seine Kanzlei nach eigener Aussage nur 50 m entfernt lag, hätte er genügend Zeit gehabt, das Dokument von seinem eigenen Bürofax aus zu übermitteln.

Hinweis: Wer eine Frist bis zur letzten Sekunde ausschöpft, sollte also immer noch eine Alternativlösung in petto haben - und auch tatsächlich nutzen. Ansonsten kann die Risikofreude schnell zu seinen Lasten gehen.

Rechtswidrige Ermittlung:

Brief der Steuerfahndung führt zu Imageschaden

Auch ehrliche Steuerzahler kennen das: Liegt ein Brief vom Finanzamt im Briefkasten, stellt sich schnell ein flaes Gefühl in der Magengegend ein. Ungleich stärker dürfte die Reaktion ausfallen, wenn der Brief auch noch vom **Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung** kommt.

Ein solches Poststück hat vor kurzem den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt: Im Urteilsfall war gegen den leitenden Mitarbeiter eines Vereins ein Strafermittlungsverfahren eingeleitet worden, in dessen Zuge die Vereinsräume durchsucht worden waren. Da sich der Anfangsverdacht der Steuerhinterziehung jedoch nicht erhärtete, wurde das Strafverfahren eingestellt. Dennoch wollte das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung im Nachgang noch einige Unklarheiten hinsichtlich bestehender Konten klären und schrieb den Verein unter dem Briefkopf der Dienststelle für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung (!) an. Der leitende Mitarbeiter sah sich durch die **fortwährende Post des Strafsachen-Finanzamts an Dritte** in seinem **Ruf geschädigt** und klagte.

Der BFH stimmte ihm zu, dass das Vorgehen des Finanzamts **unverhältnismäßig und rechtswidrig** war. Denn die offenen Fragen hätten ohne weiteres auch vom „normalen“ Finanzamt geklärt werden können - die Außenwirkung durch das Schreiben des Strafsachen-Finanzamts war durchaus nachteilig. Das Ansehen des Mitarbeiters in seiner leitenden Tätigkeit für den Verein war erheblich gefährdet worden, weil der **Verdacht einer Steuerhinterziehung** bei Dritten durchaus **Zweifel an der persönlichen Integrität** des Betroffenen hervorrufen kann.

Hinweis: Immerhin hat der leitende Mitarbeiter nun von höchstrichterlicher Stelle die Gewissheit erhalten, dass das Vorgehen des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung rechtswidrig war. Der Imageverlust lässt sich dadurch allerdings trotzdem nicht vollständig beheben.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Betriebsvermögen: Ermittlung nach dem Ertragswertverfahren wird 2013 teurer

Das Bundesfinanzministerium hat den **Basiszins** für das sogenannte **vereinfachte Ertragswertverfahren** mit **2,04 %** bekanntgegeben. Dieser Prozentsatz ist bei der Ermittlung von Unternehmenswerten im laufenden Jahr **2013** anzuwenden. (Bei Erbschaften und Schenkungen in 2012 betrug der Basiszins 2,44 % und in 2011 noch 3,43 %.)

Der Basiszins wurde eingeführt, um das zu versteuernde **Betriebsvermögen auf Marktniveau bewerten** zu können. Auf das vereinfachte Ertragswertverfahren kann unabhängig von der Größe der zu bewertenden Einzelunternehmen sowie Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften zurückgegriffen werden. Die Pauschalrechnung ermöglicht es, den Unternehmenswert ohne hohen Ermittlungsaufwand oder Gutachterkosten auf der Grundlage der Ertragsaussichten zu ermitteln.

Der vereinfachte Ertragswert ergibt sich aus der Multiplikation des **Jahresertrags** mit einem sogenannten **Kapitalisierungsfaktor**. Dieser setzt sich wiederum aus einem variablen Basiszinssatz sowie einem Risikozuschlag von 4,5 % zusammen und liegt in der Regel zwischen 11 und 13. Der Jahresertrag basiert grundsätzlich auf dem Durchschnitt der vergangenen drei Geschäftsjahre. Außergewöhnliche Ereignisse wie etwa hohe Verkaufsgewinne oder Sonderabschreibungen werden dabei eliminiert. Dafür dürfen pauschal 30 % als fiktive Steuerlast abgezogen werden.

Das vereinfachte Ertragswertverfahren darf nur dann angewendet werden, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt.

Hinweis: Der Multiplikator auf den Jahresertrag und damit auch der Wert des zu versteuernden Betriebsvermögens fällt umso höher aus, je geringer der Basiszins für das Jahr der Zuwendung ist.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer: Erstattung erfordert Rückübertragung in zwei Jahren

Liegen bestimmte Voraussetzungen vor, kann die **Grunderwerbsteuer aus einer Grundstücksübertragung** wieder **erstattet** werden. Wie der Bundesfinanzhof kürzlich klargestellt hat, muss die Grundstücksübertragung dafür vollständig rückgängig gemacht worden sein.

Als sogenannte Verkehrsteuer knüpft die Grunderwerbsteuer an Erwerbsvorgänge an. Daher kann sie auch bei mehreren Übertragungen desselben Grundstücks durch ein und dieselbe Person - mehrfach - anfallen.

Beispiel: A verkauft B durch notariellen Vertrag ein Grundstück. Fünf Jahre später überträgt B das Grundstück auf A zurück. Für beide Erwerbe fällt Grunderwerbsteuer an.

Allerdings sieht das Gesetz Ausnahmen von dieser Regelung vor - so etwa beim **Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren**. Dazu muss das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach der Veräußerung wieder auf den Veräußerer zurückübertragen werden. Die Rückübertragung muss - in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht - in diesem Zeitraum **vollständig** erfolgen.

Hinweis: Da die Bundesländer die Höhe der Grunderwerbsteuer neuerdings selbst regeln können, gibt es keinen einheitlichen Steuersatz mehr in Deutschland. Die Länder haben in der letzten Zeit die Sätze teilweise deutlich erhöht.

Hauskauf: Mindestens zwei Schuldner für die gesamte Steuer

Die **Grunderwerbsteuer** ist beim Kauf oder Bau einer Immobilie zu einem echten Zusatzfaktor geworden, seit viele Bundesländer aus dem bundeseinheitlichen Tarif von 3,5 % ausgestiegen sind und den Satz auf bis zu 5 % angehoben haben. Da ist es gut zu wissen, dass laut Gesetz neben dem Erwerber auch der Grundstücksveräußerer Schuldner der Steuer ist, die auf Bauleistungen oder den Kaufpreis entfällt.

Nun hat die Verwaltung einen Überblick über die Fälle veröffentlicht, in denen **mindestens zwei Steuerschuldner** vorhanden sind, an die die Bundesländer ihre Forderungen stellen können: Das sind beim **Erwerb** Käufer und Verkäufer und beim **Tausch** die Tauschpartner. Bei einem **Vertrag zugunsten eines Dritten** sind es auch Verkäufer und Käufer - nicht aber der Dritte. Bei der **gemischten Schenkung** bzw. Schenkung **unter Auflage** sind die Vertragspartner die Steuerschuldner.

Erwerben mehrere Personen - etwa Eheleute - ein Grundstück als **Miteigentum**, so schuldet jeder Erwerber nur die auf seinen Anteil entfallende Steuer. Das gilt entsprechend für die auf Seiten der Veräußerer beteiligten Miteigentümer. Schließt der Bauunternehmer mit dem Grundstückserwerber nur einen **Bauerrichtungsvertrag** ab, ist er nicht Schuldner der auf die Bauleistungen entfallenden Grunderwerbsteuer.

Besonderheiten gibt es bei der **GbR**: Erwirbt sie ein Grundstück, so ist sie selbst - und nicht ihre Gesellschafter - Schuldnerin der Grunderwerbsteuer. Allerdings haftet der Gesellschafter für die Grunderwerbsteuerschuld der Gesellschaft, die das Finanzamt durch Haftungsbescheid geltend macht.

Hinweis: Solange die Grunderwerbsteuer nicht überwiesen ist, kann kein Eigentümerwechsel im Grundbuch erfolgen. Denn erst dann stellt das Finanzamt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus, die dem Grundbuchamt vorgelegt werden muss. Das gilt selbst dann, wenn der Vorgang anlässlich einer Scheidung steuerfrei ist.

Erbengemeinschaft: Nachlassverwaltung kann steuerrelevant sein

Eine **Erbengemeinschaft** ist kein eigenständiges, handlungsfähiges Rechtssubjekt, sondern lediglich eine Personenmehrheit, die durch einen Nachlass verbunden ist. Sie ist nicht auf Dauer angelegt und verfügt über keine eigenen Organe, durch die sie im Rechtsverkehr handeln könnte. Gleichwohl hat sich die Erbengemeinschaft nach außen hin - auch bürgerlich-rechtlich - verselbständigt.

Vor diesem Hintergrund wird die Erbengemeinschaft auch **grunderwerbsteuerrechtlich als selbständiger Rechtsträger** angesehen. Das gilt etwa, soweit sie ein Grundstück aus dem Nachlass **veräußert** oder dafür **erwirbt**. Zwar schreibt das Grunderwerbsteuergesetz nicht ausdrücklich vor, dass die Erbengemeinschaft als selbständiger Steuerzahler zu behandeln ist. Allerdings ist auch kein Grund erkennbar, warum auf den Erwerb von

- **Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten** sowie
- **Ansprüchen auf Anteile an einer Kapitalgesellschaft**

keine **Grunderwerbsteuer** entfallen sollte. Denn der Gesetzgeber stellt auch Handlungen zur Vereinigung von GmbH-Anteilen in einer Hand und zum Wechsel der Rechtsträgerschaft an diesen Anteilen dem grundstücksbezogenen Grundstückserwerb gleich. Erwirbt jemand mindestens 95 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wird er so behandelt, als habe er die Grundstücke der Gesellschaft direkt von dieser erworben.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Düsseldorf wurden zwei Nachkommen zu gleichen Teilen Miterben an einem GmbH-Anteil und beschlossen eine Kapitalerhöhung. Durch die Übernahme des weiteren Anteils des anderen Gesellschafters entfielen auf einen Erben 97 % des Gesellschaftsvermögens mit Grundbesitz. Hierauf setzte das Finanzamt für die Erbengemeinschaft Grunderwerbsteuer fest - nicht anders also, als wenn der Transfer noch zu Lebzeiten des Erblassers stattgefunden hätte.

Sonstiges

Gebäudesanierung: 2013 gibt es verbesserte KfW-Zuschüsse statt Steuerboni

Wie wir Ihnen bereits in der Ausgabe 03/13 berichtet haben, hat der Bundesrat am 01.02.2013 dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden in einer derart zusammengestrichenen Form zugestimmt, dass die steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen, um die viele Wohneigentümer bis zuletzt gebangt hatten, nicht in Kraft treten konnte. Als Ausgleich stellt der Bund 2013 zusätzliche Fördermittel für Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung. Diese können ab sofort direkt bei der KfW beantragt werden.

Insbesondere **private Eigentümer**, die ihr Haus oder ihre Eigentumswohnung **energetisch sanieren** wollen, profitieren von den höheren Zuschüssen. Sie können **bis zu 18.750 € Investitionszuschuss von der KfW** erhalten. Die einzelnen Angebote haben wir in der folgenden Übersicht für Sie zusammengestellt:

Investitionszuschüsse	förderfähige Kosten	max. pro Wohneinheit	
für Einzelmaßnahmen	10 %	5.000 €	
für den Standard KfW-Effizienzhaus	20 %	15.000 €	
für den Standard KfW-Effizienzhaus 55	25 %	18.750 €	
Tilgungszuschüsse	Zinssatz	max. pro Wohneinheit	Anteil bis zu
für den Standard KfW-Effizienzhaus 70	1 %	9.375 €	12,5 %
für den Standard KfW-Effizienzhaus 55	1 %	13.125 €	17,5 %

Hinweis: Am 01.03.2013 hat die KfW zudem ein neues Kreditprogramm zur Förderung von Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien gestartet. Die zinsgünstigen Kredite von bis zu 50.000 € je Wohneinheit können Sie in Kombination mit Investitionszuschüssen in Anspruch nehmen. Gefördert wird beispielsweise der Einbau von thermischen Solarkollektoren, Biomasseanlagen oder Wärmepumpen.

Kfz-Steuer: Halter oder Fahrer muss mindestens für einen Monat zahlen

Die **Steuerpflicht** für **inländische Kfz** besteht, **solange diese zum Verkehr zugelassen sind - mindestens jedoch für einen Monat**. Das gilt auch für Wagen, die nur kurzzeitig zugelassen werden. Wird ein Fahrzeug in ein und demselben Monat mehrmals außer Betrieb gesetzt und wieder angemeldet, hat jede einzelne Zulassung die Mindestbesteuerung zur Folge. Die Kfz-Steuer ist nämlich keine aufs Fahrzeug bezogene Objekt-, sondern eine Verkehrssteuer, die auf die Teilnahme am Rechts- und Wirtschaftsverkehr - in diesem Fall auf das Bereithalten eines Verkehrsmittels - erhoben wird. Lediglich bei einem Halterwechsel endet die Steuerpflicht auf den Tag genau.

Wird ein **Fahrzeug ohne Zulassung** auf öffentlichen Straßen benutzt, besteht die Steuerpflicht, **solange die widerrechtliche Benutzung andauert - mindestens jedoch für einen Monat**. Steuerschuldner ist jede Person, die mit dem Wagen fährt. Bei mehrfacher widerrechtlicher Benutzung durch dieselbe Person innerhalb eines Monats wird die Kfz-Steuer für den Mindestzeitraum nur einmal festgesetzt und bei einem darüber hinausgehenden Nutzungszeitraum auf den Tag genau. Teuer wird es, wenn verschiedene Personen den Wagen widerrechtlich fahren. Dann entsteht die Steuer für jeden Benutzer einmal - selbst dann, wenn alle Fahrten im Mindestzeitraum stattgefunden haben. Die Besteuerung wegen widerrechtlicher Benutzung entfällt jedoch, wenn das Halten des Wagens von der Kfz-Steuer befreit wäre. So sind etwa reine Elektrofahrzeuge, die seit dem 18.05.2011 erstmals zugelassen wurden, für zehn Jahre steuerbefreit.

Kommt es innerhalb des Mindestzeitraums **sowohl** zu einem **kurzzeitigen Halten als auch** zu einer **widerrechtlichen Benutzung**, fällt die Steuer für beide Handlungen je einmal mindestens für einen Monat an. Das gilt unabhängig von der Reihenfolge und auch davon, ob es sich um dieselbe Person oder verschiedene Fahrer handelt.

Kernbrennstoffsteuer: Ist die Verbrauchsteuer verfassungswidrig?

Um die Brennelementesteuer war lange gestritten worden, bevor sie 2011 eingeführt wurde. Nun zweifelt das Finanzgericht (FG) Hamburg an der neuen Abgabe und hat den Fall zur **Überprüfung ans Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) weitergeleitet. Denn mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes **verstoße das Kernbrennstoffsteuergesetz** (KernbrStG) **gegen die Verfassung**; für Verbrauchsteuern sei der Bund ohnehin nicht zuständig.

Gegen die Steuer haben vor allem die großen Energiekonzerne geklagt; allein beim FG Hamburg sind Klagen für verschiedene Kernkraftwerke mit einem Gesamtstreitwert von 1,5 Mrd. € anhängig. In vorläufigen Verfahren vor den FG München und Hamburg haben die Kernkraftriesen E.ON und RWE bereits eine Aussetzung der Vollziehung erreicht. Dagegen hat EnBW mit einer ähnlichen Klage vor dem FG Baden-Württemberg eine Niederlage erlitten.

Mit den jährlich auf 2,3 Mrd. € prognostizierten Einnahmen aus dem KernbrStG will der Bund seinen Haushalt sanieren. Da es sich um eine Verbrauchsteuer handelt, **wälzen die Kernkraftbetreiber die Steuerlast letztlich auf den End- oder Letztverbraucher ab**. Und da die Steuer zudem als Betriebsausgabe absetzbar ist, **verringert sich die effektive Belastung der Konzerne noch weiter**. Jetzt liegt es am BVerfG zu entscheiden, ob die Verbraucher weiter mit der Abgabe belastet werden. Zu klären sind insbesondere folgende Fragen:

- Hat der Bund eine Gesetzgebungskompetenz für Verbrauchsteuern?
- Ist die Brennelemente- überhaupt eine Verbrauchsteuer und hat sie Einfluss auf die Strompreisbildung?
- Liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz und eine Verletzung der Eigentumsgarantie im Grundgesetz vor?
- Verstößt das KernbrStG gegen höherrangiges Europarecht?

Zwangsvollstreckung: Gläubiger können sich in einem neuen Portal informieren

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hat sich die **Zwangsvollstreckung** im neuen Jahr in vielerlei Hinsicht geändert. Unter anderem ist es leichter geworden, **Auskunft über das Vermögen des Schuldners** zu erhalten.

Dazu wurde ein **gemeinsames Vollstreckungsportal der Länder** unter www.vollstreckungsportal.de in Betrieb genommen, auf dem man sich darüber informieren kann, wer in Deutschland im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Das Verzeichnis kann jeder einsehen, der ein **berechtigtes Interesse** für Zwecke der Zwangsvollstreckung nachweisen kann. Auskünfte werden zudem zur Vermeidung von **wirtschaftlichen Nachteilen** erteilt, die entstehen können, wenn Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Die Daten für das Portal liefern die neu eingerichteten Vollstreckungsgerichte der Bundesländer. Da der Datenbestand bis 2018 sukzessive aufgebaut wird, empfiehlt es sich, bis dahin auch das Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichts abzufragen.

Ergänzt wird das Portal durch das Vermögensverzeichnis, auf das **Gerichtsvollzieher und behördliche Vollstreckungsstellen** zugreifen können. Denn auch ihre Auskunftsrechte wurden durch die Reform erheblich gestärkt: Unter anderem können sie jetzt auf Antrag des Gläubigers eine Vielzahl von zentralen Registern für die Feststellung von verwertbarem Vermögen abfragen.

Hinweis: Gerichtsvollzieher sind seit 2013 berechtigt, Kontenabrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern zu richten, wenn

- der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder
- bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist.